

BFH-Entscheidungen zur Doppelbesteuerung bei Renten

Gericht/Az:	BFH, Urteile vom 19.5.2021 X R 33/19; X R 20/19
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 10 EStG, § 22 EStG
Streitfrage:	Kommt es bei den Renteneinkünften nach der aktuellen Rechtslage zu einer Doppelbesteuerung?

Das BVerfG hatte die unterschiedliche Besteuerung der Alterseinkünfte für verfassungswidrig erklärt und eine Neuregelung zum 1.1.2005 gefordert¹. Dem ist der Gesetzgeber durch das sog. Alterseinkünftegesetz gefolgt. Dabei sind sowohl bei der Abzugsfähigkeit als auch bei der Besteuerung aus haushalts-technischen Gründen sog. Übergangsregelungen geschaffen worden.

AltEinkG als Reaktion auf Rechtsprechung des BVerfG

Die anhängigen Verfahren zur mutmaßlichen Doppelbesteuerung bei Renten haben allgemein große mediale Aufmerksamkeit erfahren. Nun hat der BFH in zwei Revisionsverfahren zwar gegen die Steuerpflichtigen entschieden. Gleichzeitig hat er aber nochmals deutlich gemacht, dass eine Doppelbesteuerung unbedingt zu vermeiden ist. Erstmals hat er konkrete Ausführungen dazu gemacht, wie dies zu ermitteln ist.

BFH stellt wichtige Berechnungsgrundsätze auf

Eine mögliche Doppelbesteuerung ist während der Auszahlungsphase zu prüfen². Eine Doppelbesteuerung ist nicht gegeben, wenn der voraussichtlich steuerfrei zufließende Rentenanteil mindestens ebenso hoch ist, wie die Summe der aus versteuertem Einkommen aufgebrauchten Altersvorsorgeaufwendungen³.

Wann ist eine Doppelbesteuerung zu beanstanden?

Im Rahmen der Ansparphase ist der Berechnung zunächst die Gesamtsumme der gezahlten Rentenversicherungsbeiträge zugrunde zu legen⁴. Anschließend ist zu ermitteln, in welcher Höhe die Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet wurden.

Berechnung in der Ansparphase

Praxishinweis
Wie exakt die aus versteuertem Einkommen gezahlten Beiträge im Detail zu berechnen und nachzuweisen sind, ist derzeit offen. Die Feststellungslast für das Vorliegen einer etwaigen verfassungswidrigen doppelten Besteuerung liegt zunächst beim Steuerpflichtigen ⁵ . Gewisse Darlegungserleichterungen

¹ BVerfG, Urteil v. 6.3.2002 2 BvL 17/99, BStBl 2002 II S. 618.

² BFH, Urteil v. 19.5.2021 X R 33/19, Rz. 21, juris; BFH, Urteil v. 18.11.2009 X R 34/07, BStBl 2010 II S. 414; der Einwand der Doppelbesteuerung kann ab dem Beginn der Auszahlungsphase geltend gemacht werden, BFH, Urteil v. 19.5.2021 X R 20/19, juris, Rz. 48.

³ BFH, Urteil v. 19.5.2021 X R 33/19, juris, Rz. 22.

⁴ Musil, DStR 2020 S. 1881 Tz. 4.3.4.

⁵ BFH, Urteil v. 21.6.2016 X R 44/14, BFH/NV 2016 S. 1791, Rz. 52.

und auch ergänzende Schätzungen sind aber möglich⁶. So hat der BFH schon früher angedeutet, aus einem vorgelegten Versicherungsverlauf ließen sich die relevanten Informationen ableiten⁷.

**Diverse Freibeträge
gelten nicht als
„steuerfreier
Zufluss“**

Dem voraussichtlich steuerfrei zufließenden Rentenbetrag sind die voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse aus einer möglichen Hinterbliebenenrente hinzuzurechnen. Unberücksichtigt bleiben der Grundfreibetrag, die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wie der Beitragsanteil zur Krankenversicherung, der Werbungskosten-Pauschbetrag und der Sonderausgabenpauschbetrag.

Praxishinweise

1. Eine Reaktion des Gesetzgebers in dieser Legislaturperiode ist nicht zu erwarten.
2. Noch nicht entschieden ist das Verfahren vor dem FG Saarland, auf das wir hingewiesen hatten⁸.
3. Ein maschineller Vorläufigkeitsvermerk erfolgt noch immer nicht. Die Festsetzungen, bei denen eine Doppelbesteuerung droht, sind deshalb weiterhin offen zu halten.
4. Sämtliche relevanten Unterlagen, die mit der Thematik zusammenhängen, sind aufzubewahren. Die Mandanten sind hierauf hinzuweisen. Keinesfalls sollten vorhandene Unterlagen, wie etwa Steuerbescheide, nach Ablauf von zehn Jahren entsorgt werden.
5. Einsprüche, die aufgrund der BFH-Aktenzeichen X R 33/19 und X R 20/19 ruhen, sollten nicht zurückgenommen werden. Die Stellungnahme der Finanzverwaltung zu den Urteilen ist abzuwarten.
6. Im Übrigen ist nicht auszuschließen, sondern sogar zu erwarten, dass das BVerfG angerufen wird, weil es sich hier um „unterstützte“ Musterverfahren handelte.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁶ BFH, Urteil v. 19.5.2021 X R 33/19, juris, Rz. 22; BFH, Urteil v. 21.6.2016 X R 44/14, BFH/NV 2016 S. 1791; BerP 12/2016 S. 711.

⁷ BFH, Urteil v. 21.6.2016 X R 44/14, BFH/NV 2016 S. 1791, Rz. 56.

⁸ FG Saarland, Az. 3 K 1072/20, n. v.; BerP 5/2020 S. 248.